

## BEITRÄGE

Dr. Hermann Wilhelmer, Wien

# Die Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 70/14s<sup>1</sup>

» ZFR 2015/133

Mit der zu 7 Ob 70/14s ergangenen Entscheidung hat sich der OGH erstmals zur Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte geäußert. Nach Ansicht des Autors ist das Ergebnis des OGH-Judikates richtig, jedoch nicht in der deckungsrechtlichen Einordnung des Sachverhaltes in das System der Serienschadenklausel der AVBV (= Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden). Der Beitrag zeigt dies auf und skizziert im Anschluss an den OGH weitere Überlegungen zur AGB-rechtlichen Einordnung der Serienschadenklausel sowie zur Wirksamkeit der Serienschadenklausel in der Pflichthaftpflichtversicherung.

### 1. SACHVERHALT

Ein Rechtsanwalt war als Treuhänder beauftragt und hatte zufolge einer zwischen ihm, einem Werkunternehmer und einem Werkbesteller abgeschlossenen Treuhandvereinbarung dem Werkunternehmer Kaufpreiserläge von Reihenhauskäufern zur Errichtung eines Rohbaues einer Reihenhausssiedlung nach Ratenplan und Baufortschritt zur Begleichung seines Werklohnes auszubezahlen. Der Werkunternehmer kündigte später den Werkvertrag wegen Streitigkeiten mit dem Werkbesteller. Der Rechtsanwalt verstand die Kündigung des Werkvertrages gleichzeitig auch als „Kündigung“ der damit korrespondierenden Treuhandvereinbarung. In der Folge überwies der Treuhänder die bei ihm erlegten Kaufpreise in mehreren Teilzahlungen über 5 Jahre hindurch nicht mehr an den Werkunternehmer, sondern an den Werkbesteller. Da der Werkunternehmer seinen Werklohn vom Werkbesteller nicht erstattet bekam, klagte der Werkunternehmer den Rechtsanwalt auf Zahlung des Werklohnes. Die Haftpflicht des Rechtsanwaltes wurde in zwei Vorprozessen rechtskräftig festgestellt. Der Rechtsanwalt ging, so das Ergebnis der Haftpflichturteile, rechtswidrig von der Unwirksamkeit der Treuhandvereinbarung (durch „Kündigung“) aus und hatte deshalb die Kaufpreiserläge unzulässig nicht dem Werkunternehmer weitergeleitet. Nachdem sowohl der Werkunternehmer als auch der Rechtsanwalt in Konkurs gingen, pfändete der Insolvenzverwalter des Werkunternehmers den Deckungsanspruch des Rechtsanwaltes gegen dessen Haftpflichtversicherer zur

Hereinbringung des rechtskräftig zugesprochenen Schadenersatzes und verlangte vom Haftpflichtversicherer des Rechtsanwaltes Deckung. Die Haftpflichtversicherung stellte die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme einmal zur Verfügung. Die einmalige Auskehrung der Versicherungssumme reichte dem Insolvenzverwalter nicht, da seiner Ansicht nach mehrere Verstöße gesetzt wurden und deshalb der Versicherer zur mehrfachen Auszahlung der Versicherungssumme verpflichtet sei. Der Insolvenzverwalter klagte die Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes auf Deckung. Mit der Entscheidung zu 7 Ob 70/14s entschied der OGH diesen Deckungsstreit.

### 2. ENTSCHEIDUNG DES OGH

Wird ein Treuhandvertrag aufgrund eines Willensentschlusses (sich nicht mehr an den Treuhandauftrag zu halten) gegenüber einer Person (dem Werkunternehmer) verletzt und entsteht durch Auszahlung mehrerer Geldbeträge über eine bestimmte Zeitperiode hinweg ein Schaden, so liegt nach Ansicht des OGH mit Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV ein einheitlicher Verstoß vor. Bei einem fortgesetzten, gleichartigen und auf einem einheitlichen Willensentschluss basierenden Verhalten handle es sich um einen einheitlichen Verstoß (Dauerverstoß), der sich auch über einen längeren Zeitraum durch treuwidrige Auszahlungen erstrecken könne. Der OGH ging von einem „Dauerverstoß“ aus und ließ den Versicherer nur einmal mit der Versicherungssumme „haften“. Danach prüfte der OGH die Klausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV auf ihre AGB-rechtliche Zulässigkeit. Der OGH stellte weder einen Verstoß gegen § 864a ABGB (Geltungskontrolle) noch gegen § 879 Abs 3 ABGB (Inhaltskontrolle) fest. Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV sei zudem eine „übliche Leistungsbegrenzung“ und entfalte auch in Entsprechung des § 158c Abs 1 bzw Abs 3 VersVG iVm § 21a Abs 3 RAO bzw § 149 VersVG in der Pflichthaftpflichtversicherung Wirksamkeit gegenüber dem geschädigten Dritten. Der OGH deutete an, den Sachverhalt auch unter die „eigentliche“ Serienschadenklausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV zu subsumieren, unterließ dies jedoch, weil er einen Dauerverstoß iSd Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV annahm. Er ließ offen, ob die Serienschadenklausel der AVBV der Geltungs- und Inhaltskontrolle standhalten würde, hätte er sie im konkreten Fall anzuwenden gehabt. Ebenso ließ er offen, ob die Serienschadenklausel gegenüber dem geschädigten Dritten Wirksamkeit entfalten

<sup>1</sup> Der Autor dankt Herrn Mag. *Thomas Wagner* für die kritische Durchsicht des Manuskriptes.

würde. Abschließend hielt der OGH fest, der Versicherungsfall sei zu jenem Zeitpunkt eingetreten, zu welchem der erste Verstoß im Rahmen des Dauerverstoßes (= erste Auszahlung der Treuhandvaluta) gesetzt wurde.

### 3. STELLUNGNAHME

#### 3.1. ALLGEMEINES

##### 3.1.1. „Sämtliche Folgen“ eines Verstoßes

Das deckungsrechtliche Ergebnis der OGH-Entscheidung ist richtig, nicht jedoch ihre versicherungsrechtliche Einordnung in das System der Serienschadenklausel der AVBV. Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV regelt nicht den Fall eines Serienschadens, sondern das *Versicherungsfallprinzip* in der Berufshaftpflichtversicherung. Ist der *Verstoß* der *Versicherungsfall* in der Berufshaftpflichtversicherung (vgl Art 1 und Art 2 Abs 1 AVBV) und steht die Versicherungssumme pro Verstoß zur Verfügung, muss „für sämtliche Folgen eines Verstoßes“ die Versicherungssumme auch nur einmal bezahlt werden.<sup>2</sup> Die AGB-rechtlichen und pflichthaftpflichtversicherungsbezogenen Ausführungen des OGH zur Zulässigkeit des einheitlichen (Dauer-)Verstoßes iSd Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV sind zutreffend, aber selbstverständlich. Entscheidet sich der Haftpflichtversicherer bei der Ausgestaltung des Versicherungsvertrages für ein bestimmtes Versicherungsfallprinzip (im konkreten Fall für das Verstoßprinzip), können die Rechtsfolgen des Versicherungsfallprinzips grds AGB-rechtlich nicht anstößig sein.<sup>3</sup> Gleiches gilt für die Frage, ob das Verstoßprinzip mit der Beschränkung der Versicherungssumme auf den jeweiligen Versicherungsfall pflichthaftpflichtversicherungsrechtlich drittwirksam ist. Da in § 21a Abs 3 RAO die Versicherungssumme „für jeden“ Versicherungsfall als Mindestdeckungsstandard definiert ist, muss bei Vorliegen (nur) eines Verstoßes dessen leistungsbegrenzender Folge (die nur einmalige Leistung der Versicherungssumme) gegenüber dem pflichthaftpflichtversicherungsgeschützten geschädigten Dritten Wirksamkeit zukommen.<sup>4</sup>

Der vom OGH zu entscheidende Sachverhalt ist tatsächlich kein Anwendungsfall des Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV („sämtliche Folgen eines Verstoßes“), sondern ein Anwendungsfall der

„eigentlichen“ Serienschadenklausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV („mehrere auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhende Verstöße, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen“). Dies wurde vom OGH durchaus auch angedeutet. Bei Annahme mehrerer Verstöße hätte er Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV für anwendbar erklärt. Dem OGH zufolge lag aber bereits ein „Dauerverstoß“ iSd Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV vor, sodass er auf die Serienschadenklausel nicht mehr einging.

Die Relevanz der Serienschadenklausel in den AVBV für den entscheidungsgegenständlichen Fall soll im Folgenden aufgezeigt werden. Zuvor wird auf zwei andere Klauseln eingegangen, die in Art 3 Abs 1 AVBV geregelt sind, die aber im strengen Sinn keine Serienschadenklauseln darstellen: Zum einen handelt es sich hierbei um die „Verursacherklausel“ (Art 3 Abs 1 lit a AVBV), zum anderen um die „Schadensklausel“ (Art 3 Abs 1 lit b AVBV). Bei beiden Klauseln geht es um Fragen der *kumulativen Kausalität*.<sup>5</sup> Bei kumulativer Kausalität haften Täter für den Gesamtschaden solidarisch. Das Deckungsrecht folgt hier dem Haftungsrecht. Auch die Versicherungssumme steht zur Liquidierung des Schadens gemäß dieser beiden Klauseln nur einmal zur Verfügung.

##### 3.1.2. Verursacherklausel

Der in Art 3 Abs 1 lit a AVBV geregelten Verursacherklausel zufolge liegt nur ein Versicherungsfall vor, wenn die Schadensfolgen durch mehrere entschädigungspflichtige oder schadenersatzpflichtige Personen verursacht werden, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt.<sup>6</sup> Mehrere versicherte Personen müssen diesfalls einen Verstoß setzen, der mehreren gemeinsam versicherten Personen<sup>7</sup> haftpflichtrechtlich zugerechnet wird. Die Verursacherklausel soll unterbinden, dass ein Anspruchsteller mehrmals die Versicherungssumme beanspruchen kann, nur weil ihm mehrere zivilrechtlich Haftende (zB alle Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GesbR) als Haftungspartner zur Verfügung stehen, die in einem Versicherungsvertrag gemeinsam versichert sind.<sup>8</sup> Führt zB eine mandatierte (und in einem Versicherungsvertrag versicherte) Rechtsanwaltssozietät (GesbR) gegen Windparkhersteller einen Gewährleistungsprozess und unterläuft dem Rechtsanwalts-Sozios A ein Fehler bei der Schriftsatzbegründung und dem Rechtsanwalts-Sozios B ein Fristversäumnis bei der Berufungsbeantwortung, weshalb infolge kumulativer Kausalität der gesamte Gewährleistungsprozess verloren geht, haften beide Rechtsanwälte solidarisch. Gleiches gilt im Falle der solidarischen GesbR-Gesellschafterhaftung, wenn der Rechtsanwalts-Sozios A beide Verstöße setzt und der Rechtsanwalts-Sozios B infolge der gesellschaftsrechtlichen Haftungszurechnung solidarisch mit dem Rechtsanwalts-Sozios A in Haftung genommen wird. Die Versicherungssumme

2 Vgl *Nowak-Over*, Auslegung und rechtliche Zulässigkeit von Serienschadenklauseln in der Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (1991) 39–40; *Kaufmann*, Die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters (1996) 150; *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> (2012) D Rz 437 ff.

3 Dies gilt jedenfalls solange, als das jeweils gewählte Versicherungsfallprinzip in den AVB (zB durch Nachdeckungsbeschränkungen bei einer Verstoßdeckung) nicht in unzulässiger (dh den Vertragszweck gefährdender) Weise eingeschränkt wird; vgl dazu grds *Fenyves*, Die Behandlung der Hepatitis-C-Fälle in der Haftpflichtversicherung, JBl 2002, 205 ff (2007). Siehe zur AGB-rechtlichen Diskussion des Claims-made-Prinzips in der D&O-Versicherung ua LG München I VersR 2009, 210 (211 ff), sowie OLG München VersR 2009, 1066 ff; *Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung (2014) § 9 Rz 9–13, sowie *Gruber/Mitterlechner/Wax*, D&O-Versicherung mit internationalen Bezügen (2012) § 6 Rz 103 ff.

4 *Fenyves/Schauer/Rubin*, VersVG (2014) § 158c Rz 64; vgl auch *Fenyves*, Versicherungsrechtliche Grundlagen der Pflichthaftpflichtversicherung, VR 2005, 70 ff (insb 74–75), der lediglich betragliche Leistungsbegrenzungen wie Selbstbehalt, Jahreshöchstleistung, Serienschadenklausel sowie Nachdeckungsbeschränkungen auf die Zulässigkeit in der Pflichthaftpflichtversicherung untersucht. Das Verstoßprinzip iVm § 21a Abs 3 RAO, wonach „für jeden Versicherungsfall“ die Mindestversicherungssumme für den geschädigten Dritten zur Verfügung zu stehen hat, wird von *Fenyves* (zu Recht) nicht (weiter) problematisiert.

5 Zur kumulativen Kausalität aus Sicht des Haftpflichtrechtes vgl statt vieler *Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>19</sup> (2007) 335.

6 Zu dieser Auslegung der Verursacherklausel, die auch für die Verursacherklausel der AVBV maßgeblich ist, vgl *Diller*, AVB-RSW – Kommentar, Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte (2009) § 3 Rz 84 ff; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 414 ff, sowie *Kaufmann* 144–145.

7 Das Erfordernis eines gemeinsamen Versicherungsschutzes als Voraussetzung für die Anwendung der Verursacherklausel ergibt sich aus dem Wortlaut der Klausel („schadenersatzpflichtige Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt“), vgl *Kaufmann* 145.

8 *Diller* § 3 Rz 84–85; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 416; *Kaufmann* 144–145.

steht zur Liquidierung des gesamten Schadens in diesen Fällen nur einmal zur Verfügung, nicht jeweils pro haftendem Gesellschafter der Rechtsanwalts-Sozietät.

Diese Fallkonstellation liegt dem entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt nicht zugrunde. Die fehlerhaften Geldüberweisungen wurden von *einem* haftpflichtigen Rechtsanwalt durchgeführt. Damit war die Verursacherklausel nicht maßgeblich.

### 3.1.3. Schadensklausel

Die „Schadensklausel“ in Art 3 Abs 1 lit b AVBV verklammert mehrere Verstöße zu einem Versicherungsfall, wenn diese mehreren Verstöße zu „einem“ Schaden führen. Der Versicherungsnehmer als „Mehrfach Täter“ soll durch die Schadensklausel nicht bessergestellt werden als der Versicherungsnehmer als „Einmalsünder“, der den gleichen Schaden nicht durch mehrere Verstöße, sondern nur durch eine einzige Fehlleistung herbeiführt.<sup>9</sup>

Voraussetzung für die Schadensklausel ist (wie bei der Serienschadensklausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV) das Vorliegen „mehrerer“ Verstöße. Liegt nur ein Verstoß vor, ist die Schadensklausel nicht anzuwenden. Es greift in diesem Fall schon Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 Satz AVBV („sämtliche Folgen eines Verstoßes“). Entscheidend für die Schadensklausel ist weiters, dass die mehreren Verstöße zu *einem* Schaden führen. Damit ist der Begriff des *einheitlichen Schadens*<sup>10</sup> angesprochen. Ein einheitlicher Schaden setzt nach der hier vertretenen Auffassung den konkreten Bezug zu einer „einheitlichen“ Vermögensmasse voraus. Sind mehrere Geschädigte mit deren jeweiliger Vermögensmasse durch eine Fehlberatung betroffen, kann kein „einheitlicher Schaden“ vorliegen.<sup>11</sup> Auch bei Schädigung des Vermögens nur eines Mandanten, also bei Vorliegen einer einheitlichen Vermögensmasse, liegt (nach hM) kein einheitlicher Schaden vor, wenn aufgrund wiederkehrender Fehlleistungen (Pflichtverletzungen) jeweils neue Einzelschäden im Vermögen des Geschädigten (Mandanten) entstehen.<sup>12</sup> Ein einheitlicher Schaden ist dagegen zu bejahen, wenn die mehreren Verstöße bei einem Geschädigten zu einem *nicht aufteilbaren Schaden*<sup>13</sup> führen. Führt zB eine mandatierte Rechtsanwaltssozietät (diesmal in Form der rechtsfähigen Rechtsanwalts-OG) gegen Windparkhersteller einen Gewährleistungsprozess und unterläuft der Rechtsanwalts-OG ein Fehler sowohl bei

der Schriftsatzbegründung als auch bei der rechtzeitigen Berufungsbeantwortung, weshalb der Gewährleistungsprozess verloren geht, tritt ein einheitlicher (nicht aufteilbarer) Schaden in Form des Prozessverlustes (Forderungsverlustes) ein.<sup>14</sup> Obwohl zwei Verstöße von der Rechtsanwalts-OG gesetzt wurden, die kumulativ zu dem Prozessverlust (Schaden) führen, steht die Versicherungssumme infolge der Schadensklausel nur einmal zur Verfügung.

Ersichtlich lagen auch die Voraussetzungen der Schadensklausel im entscheidungsgegenständlichen Fall nicht vor. Zwar schädigte der Rechtsanwalt einen einzigen Treugeber (und somit das Vermögen dieses einen Treugebers). Der Rechtsanwalt fügte aber durch laufende Einzelüberweisungen dem Treugeber (Werkunternehmer) jeweils einzelne (aufteilbare) Schäden in Höhe der jeweiligen Überweisungsbeträge zu.<sup>15</sup> Die Schadensklausel wäre auf den entscheidungsgegenständlichen Fall nicht anzuwenden gewesen.

## 3.2. DIE SERIENSCHADENKLAUSEL DER AVBV

### 3.2.1. Kein Dauerverstoß, sondern mehrere Verstöße aufgrund gleicher Fehlerquelle

Der OGH nahm im Verhalten des Rechtsanwaltes einen einzigen Dauerverstoß an und ging von „einem“ Versicherungsfall aus. Mit Blick auf die in Deutschland vorliegende Literatur und Judikatur zur Serienschadensklausel hätte der OGH das Vorliegen eines einzigen Verstoßes verneinen müssen.<sup>16</sup> Nach hM in Deutschland, die auch für die österreichische AVBV-Serienschadensklausel Relevanz hat, liegen mehrere Verstöße und kein Dauerverstoß vor, wenn ein Steuerberater über mehrere Jahre für den Mandanten eine Gewerbesteuer als steuerpflichtig anmeldet, obwohl keine Steuerschuld besteht und aufgrund der schließlich rechtskräftigen (unangreifbaren) Feststellung der Steuerpflicht diese Pflichtverletzungen zu einer Steuer mehrforderung und zu einem Schaden des Mandanten führen.<sup>17</sup> In diesen Fällen wird in jedem Steuerjahr/Veranlagungsjahr ein neuer Verstoß gesetzt. Nichts anderes kann für einen Rechtsanwalt (Treuhandler) gelten, der – wie im entscheidungsgegenständlichen Fall – über Jahre hinweg durch einzelne Fehlüberweisungen jeweils mehrere Pflichtverletzungen begeht, mag dieses mehrfache Fehlverhalten auch auf einer einheitlichen Fehlvorstellung beruhen.

<sup>9</sup> Zur Auslegung der Schadensklausel, die auch für die Schadensklausel der AVBV maßgeblich ist, vgl *Diller* § 3 Rz 84–85; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 419 ff; *Kaufmann* 145–150.

<sup>10</sup> In der dt Literatur und Judikatur gibt es eine ausführliche Kontroverse zum Begriff des „einheitlichen Schadens“, vgl statt aller *Kaufmann* 145–150. Diese Kontroverse ist auch für die Schadensklausel der AVBV relevant.

<sup>11</sup> So ausdrücklich auch *Schlie*, Die Berufshaftpflichtversicherung für die Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe (1994) 110; vgl auch *Kaufmann* 146.

<sup>12</sup> Diese Auslegung entspricht insb der herrschenden dt Judikatur-Linie. Meldet zB ein Steuerberater über mehrere Jahre für den Mandanten eine Gewerbesteuer als steuerpflichtig an, obwohl keine Steuerschuld besteht und führt dieser Fehler schließlich zu einer rechtskräftigen (unangreifbaren) Feststellung der Steuerpflicht, begründen diese Pflichtverletzungen für jedes Steuerjahr/Veranlagungsjahr einen Einzelschaden und keinen einheitlichen Gesamtschaden; vgl OLG Saarbrücken VersR 1991, 457; BGH VersR 1991, 873; vgl auch *Diller* § 3 Rz 88; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 425. AA LG Köln VersR 1990, 1144, welches bei der gleichen Fallkonstellation einen einheitlichen Schaden annahm. Vgl auch FN 15.

<sup>13</sup> Zum Begriff des nicht „aufteilbaren“ Schadens vgl *Prölls/Martin/Lücke*<sup>28</sup>, AVB-Vermögen/P § 3 Rz 5; ebenso *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 422–423.

<sup>14</sup> Ebenso *Prölls/Martin/Lücke*<sup>28</sup>, AVB-Vermögen/P § 3 Rz 5. Nach *Lücke* führen mehrere Verstöße zu einem unaufteilbaren Schaden, wenn mehrere Anwaltsfehler zur Abweisung einer Klage führen oder wenn der Steuerberater eine falsche Erklärung abgibt und insoweit auch die Einspruchsfrist versäumt; vgl zu dieser Fallkonstellation auch *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 423.

<sup>15</sup> Dies ergibt sich auch aus der dt Judikatur. Vgl dazu auch FN 12. Macht zB ein Steuerberater in mehreren Veranlagungsjahren immer den gleichen Fehler, entsteht jedes Jahr ein neuer Schaden (vgl BGH VersR 1991, 873); Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung der Fehler des Steuerberaters aufgedeckt wird und es über mehrere Veranlagungsjahre zu einer Steuernachforderung kommt (vgl BGH VersR 1991, 873 [875]; anders noch Vorinstanz OLG Köln VersR 1990, 1144 [1145]); vgl zu alledem auch *Diller* § 3 Rz 89; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 423; *Kaufmann* 145 ff; krit dagegen *Völkl*, Der Umfang des Versicherungsschutzes nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden, AnwBl 1995, 172.

<sup>16</sup> Vgl OLG Saarbrücken VersR 1991, 457; BGH VersR 1991, 873; vgl auch *Diller* § 3 Rz 88; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 425.

<sup>17</sup> *Diller* § 3 Rz 88; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 425. Vgl dazu auch FN 12.

Entscheidend für die Annahme eines „Dauerverstoßes“ war, dass der OGH den einheitlichen „Willensentschluss“ (also die einheitliche Fehlvorstellung) des Rechtsanwaltes im Blick hatte und diesen Tatbestand mit einer der beiden Tatbestandsebenen der Serienschadenklausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV verwechselte. Art 3 Abs 1 lit c erster Halbsatz von Satz 2 AVBV lautet: „Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß“. Nach dieser Bestimmung ist zum einen die Ebene der Fehlerquelle (= im konkreten Fall der einheitliche Willensentschluss des Rechtsanwaltes, sich nicht mehr an die Treuhandvereinbarung halten zu müssen), zum anderen die Ebene der auf gleicher Fehlerquelle beruhenden Verstöße (im konkreten Fall die mehreren Fehlüberweisungen des Rechtsanwaltes) zu unterscheiden. Bei dem Begriff „Fehlerquelle“ geht es um einen dem Verstoß vorgelagerten Umstand. Fehlerquellen sind fehlerhafte Ansichten, Motive, Denkfehler, Wissenslücken, Fehleinschätzungen, Irrtümer, die sich innerhalb der Vorstellungs- und Gedankensphäre des Versicherungsnehmers zutragen.<sup>18</sup> Erst durch den Verstoß (Tun oder Unterlassen) überträgt sich die Vorstellungs- und Gedankensphäre des Versicherungsnehmers nach außen und bedingt das fehlerhafte (haftungsbegründende) Verhalten.<sup>19</sup> Zahlt ein Rechtsanwalt aktiv über mehrere Jahre Treuhändergelder falsch aus, handelt es sich um mehrfach „aktiv“ gesetzte Verstöße. Jede Überweisung ist ein eigener Verstoß. Diese mehrfachen Verstöße wurden – dies wurde vom OGH richtig gesehen – aufgrund eines einheitlichen Willensentschlusses (= aufgrund einer einheitlichen Fehlerquelle, dh eines Irrtums über die Unwirksamkeit der Treuhandvereinbarung wegen Kündigung des Werkvertrages) gesetzt. Die Fehlerquelle bildete eine „Einheit“ zwischen den Verstößen, nicht die laufende Verstoßsetzung.

Ob die Verstöße im entscheidungsgegenständlichen Fall auf einer gleichen oder gleichartigen Fehlerquelle beruhten, kann dahingestellt bleiben.<sup>20</sup> Die Verstöße, die zu den Schäden geführt haben, gründeten jedenfalls auf einer einheitlichen Fehlerquelle (Fehlvorstellung). Diese einheitliche Fehlvorstellung kann als auf „gleicher“ Fehlerquelle, wenn nicht sogar als auf derselben<sup>21</sup> Fehlerquelle (= derselbe Irrtum, weil ein Irrtum über den

„Wegfall“ ein und derselben Rahmenvereinbarung) beruhend angesehen werden. Das Erfordernis der gleichen oder gleichartigen Fehlerquelle wäre so oder so vorgelegen.

### 3.2.2. Der Begriff Dauerverstoß

Der OGH hat den Begriff „Dauerverstoß“ in seiner Entscheidung (wenn auch unzutreffend) verwendet. Es stellt sich daher die Frage, was unter diesem Begriff tatsächlich zu verstehen ist. Ein einheitliches Begriffsverständnis gibt es (bis dato) weder in Literatur noch Judikatur.<sup>22</sup> Wie schon gezeigt, liegt ein Dauerverstoß nicht vor, wenn mehrere (eigenständige) Handlungen (Verstöße) vom Versicherungsnehmer gesetzt werden. Zu den weiteren Differenzierungskriterien zwischen mehreren Verstößen und einem Dauerverstoß siehe bereits oben 3.2.1.

Dem Begriff „Dauerverstoß“ kommt nach der hier vertretenen Auffassung (zumindest für die Berufshaftpflichtversicherung) keine eigenständige Bedeutung zu. Wenn überhaupt, kann ein Dauerverstoß als ein Fall des *gedehnten Versicherungsfalles*<sup>23</sup> verstanden werden, zB in Form der Unterlassungsregel des Art 2 Abs 2 AVBV, bei welcher der Verstoß (im Zweifel) in dem Zeitpunkt als gesetzt gilt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des tatsächlichen Schadens zu vermeiden.<sup>24</sup> Zwischen dem Unterlassen und dem späteren Schadeneintritt kann ein längerer Zeitraum verstreichen. Daher die sachlich richtige Bezeichnung „Dauerverstoß“ (oder sprachlich besser: „andauernder“ Verstoß bzw „gedehnter“ Verstoß). Ein gedehnter Verstoß (Dauerverstoß) ist auch bei einer aktiven Verstoßsetzung denkbar, wenn das Unterlassen der Korrektur des ursprünglichen Fehlers keinen neuerlichen Verstoß darstellt.<sup>25</sup> Errichtet zB ein Rechtsanwalt ein fremdhändiges Testament und übersieht er, dass drei Zeugen, und nicht bloß zwei Zeugen das Testament unterschreiben müssen, ist der Verstoß zum Zeitpunkt der formnichtigen Testamentserrichtung gesetzt. Bis zum Tod des Testators könnte der Fehler durch Einholung der Unterschrift des dritten Zeugen noch „sanier“ werden. Solange der Rechtsanwalt diesen

18 Kaufmann 151; Abram, Die Berufshaftpflichtversicherung der Versicherungsvermittler (2000) 209.

19 Kaufmann 151; Abram 209. Auch Wandt kommt mit Blick auf Z 6.3 Spiegelstrich 1 und 2 der dt AHB 2008 zum Ergebnis, dass mit dem Begriff Ursache nicht das Verhalten selbst gemeint sein kann, welches zur Haftung des Versicherungsnehmers führt – Wandt, Gedanken zur Serienschadenklausel Ziff 6.3 AHB 2008, in FS Fenyves 786–789. Für eine Differenzierung (wenn auch implizit) auch Fenyves, Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung (1988) 28 ff. Eine begriffliche Unterscheidung von „Fehlerquelle“ und „Verstoß“ nimmt auch der BGH in VersR 1991, 175 (176) vor.

20 Der OGH spricht selbst von mehreren „gleichartigen“ Handlungen. Zur Auslegung der Begriffe „gleich“ oder „gleichartig“ vgl Nowak-Over 40–44; Fenyves 28 ff (30–31, 32–33) (FN 19); beide Begriffe sind zu trennen und meinen nicht das Gleiche; so zutr auch aus Sicht der Betriebshaftpflichtversicherung Fuchs/Grigg/Schwarzinger, AHVB/EHVB 2005 – Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen (2005) 127–128; aA dagegen Gräfe/Brügge<sup>2</sup> D Rz 448, die beide Begriffe gleichsetzen; zudem wird häufig – wie etwa auch vom OGH – übersehen, dass sich die Begriffe „gleich“ oder „gleichartig“ auf den Begriff „Fehlerquelle“ beziehen müssen, nicht auf den Begriff „Verstöße“.

21 Das Serienschadenelement „mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße“ findet sich etwa in Art 2 Z 2.2 ABHV/EBHV 2000 idF 2012. Beim Begriff „derselben Ursache“ ist zwischen Ursache und Ver-

stoß eine größtmögliche Identität zu denken, um dieselbe Ursache von den „nur“ gleichen oder gleichartigen Ursachen abzugrenzen. Der Begriff „dieselbe Ursache“ sowie die Begriffe der „gleichen“ oder „gleichartigen“ Ursache sind jedenfalls nicht deckungsgleich, vgl dazu auch BGH VersR 2003, 187; VersR 1991, 175. Dem folgt Littbarski, AHB (2001) § 3 Rz 168–169; Späte, Haftpflichtversicherung (1993) § 3 Rz 55–56; Schmalz/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers<sup>2</sup> (2006) Rz 104; Kaufmann 151. So im Ergebnis auch Beckmann/Matusche-Beckmann/Rintelen, Versicherungsrechts-Handbuch<sup>2</sup> (2009) § 28 Rz 332–333.

22 Das OLG Köln nahm in VersR 1990, 1144, einen einzigen Verstoß an, obwohl ein Steuerberater über mehrere Jahre für den Mandanten fehlerhafte Steuererklärungen abgab. Der BGH urteilte in VersR 1991, 874, im genau entgegengesetzten Sinne. Die konträren Urteile führten in der dt Literatur zu einem unterschiedlichen Echo. Während Koch in seiner Urteilsanmerkung zum BGH VersR 1991, 875 ff, sowie Voit in Prölss/Martin<sup>25</sup>, AVB-Vermögen § 3 Anm 8c und 8d, dem BGH folgten, vertrat Späth in seinen Anm zu OLG Köln VersR 1990, 1146, sowie zu BGH VersR 1991, 876 ff, die Auffassung des OLG Köln (vgl dazu die Nachweise bei Kaufmann 147 FN 468).

23 Diesen Begriff verwenden in der Berufshaftpflichtversicherung zB Schlie 66–69 und Diller § 2 Rz 12. Zum Begriff des gedehnten Versicherungsfalles bei anderen Versicherungssparten vgl Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>2</sup> (1995) 160–161.

24 In diesem Sinne auch Schlie 66–69 und Diller § 2 Rz 12.

25 Zur Unterscheidung zwischen fahrlässigem Nicht-Erkennen und fahrlässigem Nicht-Reparieren eines erkannten Fehlers vgl Gräfe/Brügge<sup>2</sup> B Rz 21 sowie sehr instruktiv Diller § 2 Rz 13–15.



ersten Fehler nicht entdeckt, ist das Unterlassen der Nachholung der dritten Zeugenunterschrift kein neuerlicher Verstoß. Der ursprüngliche Verstoß „dauert“ an, bis der Testator stirbt. Der Verstoß tritt zwar zeitlich nicht mit dem Tod des Testators ein, sondern – anders als bei der Unterlassungsregel des Art 2 Abs 2 AVBV – bereits mit der formnichtigen Testamenterrichtung. Die „andauernde“ Pflichtverletzung (also der Dauerverstoß) kann ab diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr saniert (und der Eintritt des Schadens nicht mehr vermieden) werden.

### 3.2.3. Die weiteren Serienelemente der Serienschadenklausel

Wird mit Blick auf den zu 1. referierten Sachverhalt richtigerweise von mehreren Verstößen (mehreren Fehlerverfügungen) ausgegangen, die auf einer Fehlerquelle beruhen, sind die weiteren Serienelemente der in Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV geregelten Serienschadenklausel zu prüfen. Hierbei sind zwei Regelungsebenen zu unterscheiden: (1) Es müssen mehrere Verstöße aufgrund gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle vorliegen. Das Vorliegen dieser Regelungsebene haben wir mit Blick auf den zu 1. referierten Sachverhalt oben unter 3.2.1. und 3.2.2. geprüft und bejaht. (2) Die mehreren, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhenden Verstöße müssen in einem *rechtlichen* oder *wirtschaftlichen Zusammenhang* stehen.<sup>26</sup> Beide Regelungsebenen (1) und (2) müssen kumulativ vorliegen, damit die Serienschadenklausel greift.<sup>27</sup> Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der zweiten Regelungsebene vorliegen, dh ob die mehreren Verstöße aufgrund gleicher Fehlerquelle in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen *Zusammenhang* stehen.<sup>28</sup> Im entscheidungsgegenständlichen Fall ist der rechtliche Zusammenhang zu bejahen (siehe gleich 3.2.4.); deshalb erübrigt sich ein Eingehen auf den Begriff des wirtschaftlichen Zusammenhanges.

### 3.2.4. Rechtlicher Zusammenhang

#### a) „Perspektive“ zur Beurteilung des Zusammenhanges

Zu fragen ist zunächst, aus welcher *Perspektive* der rechtliche Zusammenhang zu beurteilen ist.<sup>29</sup> Auf diese Frage ist der OGH nicht eingegangen. Sie wird in der Literatur unterschiedlich diskutiert. Nach einem Meinungsstrang ist auf die Perspektive des Geschädigten abzustellen,<sup>30</sup> nach einem anderen auf die Perspektive des Versicherungsnehmers.<sup>31</sup> Richtigerweise kann nur die *Perspektive des Versicherungsnehmers* maßgeblich sein. Die Serienschadenklausel beschränkt als Risikobegrenzungsklausel die Leistungspflicht des Versicherers zulasten des Versicherungsnehmers. Insofern muss sich die Serienschadenklausel (insb der rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhang) aus der Perspektive des Versicherungsnehmers erschließen. Die Reichweite der Serienschadenklausel erfordert die Auslegung des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsvertrag kann nur von den Vertragspartnern (also vom Versicherungsnehmer und vom Versicherer) ausgelegt werden. Daran ändert sich nichts, wenn der Berufshaftpflichtversicherung gleichzeitig die Funktion einer Pflichthaftpflichtversicherung mit besonderem Schutz des geschädigten Dritten zukommt.<sup>32</sup> Die Sichtweise des geschädigten Dritten, der nicht am Versicherungsvertrag beteiligt ist, kann für die *Auslegung* der Serienschadenklausel im Innenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer nicht maßgeblich sein.<sup>33</sup> Eine andere Frage ist es, ob die Serienschadenklausel im Außenverhältnis gegenüber dem geschädigten Dritten Wirksamkeit entfaltet (vgl dazu unten 3.4.). Für die Drittwirksamkeit von Risikobegrenzungsklauseln kommt es auf die *pflichthaftpflichtversicherungsrechtlichen Wertungen* der einschlägigen Pflichtversicherungsbestimmungen an.<sup>34</sup>

#### b) Begriff „rechtlicher Zusammenhang“

Der Begriff „rechtlicher Zusammenhang“ wird in Literatur und Judikatur sehr unterschiedlich ausgelegt.<sup>35</sup> Stimmen, die einen rechtlichen Zusammenhang annehmen, wenn sich eine Angelegenheit als „rechtliche Voraussetzung“ der anderen erweist<sup>36</sup> (zB wenn eine Streitgenossenschaft vorliegt und der Rechtsan-

26 Der Vollständigkeit halber müsste auch das Serienelement „die betreffenden Angelegenheiten“ ausgelegt werden. Mit dem Begriff „die betreffenden Angelegenheiten“ ist die *Verwirklichung des berufsbedingten allgemeinen Haftpflichttrisikos* durch Tun oder Unterlassen gemeint, vgl dazu bereits *Fenyves* 31–32 (FN 19). Im Anschluss an *Fenyves* kommt diesem Begriff innerhalb der Serienschadenklausel keine weitere konstitutive Bedeutung zu; aA dagegen *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 452, die meinen, dieser Begriff zielt auf das „Auftragsverhältnis“ ab, sodass es am Begriff der „betreffenden Angelegenheiten“ fehle, wenn mehrere Aufträge vorliegen; so auch *Gräfe*, Die Serienschadenklausel in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, NJW 2003, 3674. Diese Ansicht ist verfehlt, weil mit dem „Auftragsverhältnis“ – wie noch zu zeigen sein wird (vgl 3.2.4.b) – schon der Begriff des rechtlichen Zusammenhanges erfasst und sohin dieser Begriff zur Auslegung des Begriffes „die betreffenden Angelegenheiten“ nicht mehr zur Verfügung steht. Aus diesem Grund versuchen *Gräfe/Brügge* zur Auslegung des „rechtlichen Zusammenhanges“ andere Bezugspunkte zu finden, die nicht überzeugen und wenig praktikabel sind (vgl dazu im Einzelnen 3.2.4.b).

27 So *Kaufmann* 151. Vgl auch *Wandt* in FS *Fenyves* 796 ff; *Fenyves* 28 (35 ff) (FN 19).

28 Die Serienelemente „rechtlicher“ oder „wirtschaftlicher Zusammenhang“ bereiten in der Literatur ganz generell „Kopferbrechen“, vgl nur die Stellungnahmen bei *Nowak-Over* 39 und *Kaufmann* 153. *Diller* spricht sogar von „extrem schwammigen“ Begriffen, vgl *Diller* § 3 Rz 91. *Völkl/Völkl*, Beraterhaftung<sup>2</sup> (2014) Rz 6/48, konstatieren, dass die Serienschadenklausel mehr Rechtsfragen aufwirft, als sie löst. Für *Abram* sind die Begriffe rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang gar nicht „subsumtionsfähig“, *Abram* 210–211. Diese pauschale Kritik ist zu streng. Nach der hier vertretenen Auffassung sind beide Begriffe einer Auslegung zugänglich. Zur Auslegung des Begriffes „rechtlicher Zusammenhang“ siehe sogleich unter 3.2.4.b). Die Auslegung des Begriffes „wirtschaftlicher Zusammenhang“ muss einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

29 Zu dieser wichtigen Vorfrage bereits *Hartmann*, Grenzen des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung – Serienschaden, Stbg 1988, 242 (244); vgl auch *Kaufmann* 155.

30 So *Johannsen* in *Bruck/Möller/Johannsen*, VVG IV G 45, sowie *Wussov* in *WI* 83, 69 (70), jeweils zitiert in *Kaufmann* 155.

31 So *Hartmann*, Stbg 1988, 242 (244); ebenfalls *Fenyves* 37 (FN 19); *Kaufmann* 155.

32 So explizit auch BGH VersR 2003, 1389; ebenso *Dallwig*, Deckungsbegrenzungen in der Pflichtversicherung (2011) 254.

33 Mögen auch strengere Kriterien in der Pflichthaftpflichtversicherung bei der Auslegung von AVB aufgrund des (sozialen) Schutzzweckes der Pflichthaftpflichtversicherung bestehen (vgl dazu *Fenyves/Schauer/Fenyves* Vor § 1 Rz 77), geht es bei der Serienschadenklausel als Risikobegrenzungsklausel um die *Auslegung des Versicherungsvertrages aus Sicht des Versicherungsnehmers*, nicht um die Auslegung des Versicherungsvertrages aus Sicht eines am Versicherungsvertrag nicht beteiligten Dritten. In der Pflichthaftpflichtversicherung wird zwischen dem Verhältnis Versicherer und Versicherungsnehmer (Innenverhältnis) sowie zwischen dem Verhältnis Versicherer und geschädigtem Dritter (Außenverhältnis) ohnehin unterschieden; vgl so schon grundlegend *Fenyves*, VR 2005, 75 ff; ebenso *Fenyves/Schauer/Rubin* § 158b Rz 61 ff. Eine Risikobegrenzungsklausel kann im Außenverhältnis unzulässig sein, im Innenverhältnis dagegen wirksam. Ist dem so, muss es auch unterschiedliche Maßstäbe zur Prüfung der jeweiligen „Zulässigkeit“/„Wirksamkeit“ geben.

34 Vgl *Fenyves/Schauer/Rubin* § 158b Rz 56–58.

35 Vgl zum Meinungsstand statt aller nur *Nowak-Over* 44 ff.

36 Ebenda; vgl auch *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 458.

walt eine Berufungsfrist versäumt, sodass alle Streitgenossen vom Fristversäumnis tangiert werden)<sup>37</sup> oder eine Angelegenheit geeignet ist, „rechtlich unmittelbar auf die andere einzuwirken“,<sup>38</sup> oder „einheitliche Maßnahmen“ gesetzt werden, die auf einer „Rechtsgrundlage“ basieren und der „Verfolgung des dort normierten konkreten rechtlichen Zieles“ dienen,<sup>39</sup> führen zu keinem klaren (und auch praktikablen) Auslegungsergebnis. Es handelt sich um weitere „unbestimmte“ Begriffe für den ohnehin schon unbestimmten Begriff des „rechtlichen Zusammenhanges“. Für den Versicherungsnehmer ist es bei diesen Auslegungsansätzen schwer bis gar nicht möglich, rechtliche (und zT sehr komplizierte) „Bedingungsbeziehungen“ zu erkennen, dh letztlich das eigene serienschadengeneigte Berufsrisiko aus der Serienschadenklausel abzuleiten und die risikoadäquaten versicherungstechnischen Konsequenzen (etwa durch Vereinbarung einer angemessenen [höheren] Versicherungssumme bei Vorliegen eines seriellen Haftpflichtrisikos) zu ziehen.

Praktikabler und für den Versicherungsnehmer verständlicher ist es, den Begriff „rechtlicher Zusammenhang“ mit der *Vertragsgrundlage seines rechtlichen Tätigwerdens* abzugrenzen. Entscheidend für den rechtlichen Zusammenhang ist dann das rechtliche *Mandat (Vertragsverhältnis)*, welches die vertragliche Grundlage für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers gegenüber dem geschädigten Dritten (Mandanten) begründet.<sup>40</sup> Das rechtliche Mandat konkretisiert die jeweiligen Berufs- und Beratungspflichten des Versicherungsnehmers und umschreibt den Umfang des geschuldeten Tätigwerdens. Der *Mandatumsumfang* lässt sich einfacher feststellen als rechtliche „Bedingungs- bzw. Einwirkungszusammenhänge“. Der Versicherungsnehmer kann auf Basis des Mandatumsumfanges (leichter) erkennen, wann serielle (gleichförmige) Tätigkeiten im Rahmen seines Mandates/ Rechtsverhältnisses ein Serienschadenrisiko begründen und wann nicht.

Um den Begriff des „rechtlichen Zusammenhanges“ noch weiter einzugrenzen, ist zu unterscheiden, ob mehrere Verstöße innerhalb eines Mandates oder mehrere Verstöße in mehreren Mandaten gesetzt werden. Mehrere (gleiche oder gleichartige) Verstöße innerhalb eines Mandates werden durch den Begriff des „rechtlichen Zusammenhanges“ verklammert (dies auch bei mehrfachen Pflichtverstößen und/oder bei mehrfachen Schädigungswirkungen gegenüber dem geschädigten Mandanten). Verstöße in mehreren unterschiedlichen Mandaten eines oder mehrerer Mandanten werden mangels rechtlichen Zusammenhanges nicht verklammert.<sup>41</sup>

Der Sachverhalt zur streitgegenständlichen OGH-Entscheidung lässt sich in das so vorgeschlagene Begriffsverständnis gut einfügen. Die „Treuhandvereinbarung“ regelt das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und dem Werkunternehmer als Treugeber. Sie knüpft das entscheidende „rechtliche Band“ und stellt den rechtlichen Zusammenhang her, innerhalb dessen die mehreren Verstöße gesetzt werden. Begeht der Rechtsanwalt mehrere auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhende Verstöße innerhalb eines Mandates (zB Treuhandvereinbarung), liegt – aus Sicht des Versicherungsnehmers – der rechtliche Zusammenhang zwischen den Verstößen im Sinne der Serienschadenklausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV vor. Die Serienschadenklausel der AVBV wäre im entscheidungsgegenständlichen Fall daher anzuwenden gewesen, mit dem Effekt der einmaligen Leistung der Versicherungssumme trotz mehrfacher Verstöße des Rechtsanwaltes.<sup>42</sup>

### 3.2.5. Zusammenfassung

Die Entscheidung des OGH ist im Ergebnis richtig. Der Versicherer hatte die Versicherungssumme nur einmal für alle Verstöße des Rechtsanwaltes (Treuhanders) auszus zahlen. Allerdings ist die deckungsrechtliche Begründung verfehlt. Der OGH hätte einen einheitlichen (Dauer-)Verstoß iSd Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV verneinen und die Serienschadenklausel des Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV bejahen und anwenden müssen.

### 3.2.6. Zeitlicher Eintritt des Serienschadens

Interessant ist die Feststellung des OGH, der „Dauerverstoß“ sei mit der Setzung der ersten Fehlverfügung durch den Rechtsanwalt zeitlich eingetreten. Die Feststellung ist für die Systematik der Serienschadenklausel beachtlich, da Art 3 Abs 1 lit c Satz 2 AVBV zur Frage, wann der Serienschaden bei Setzung mehrerer Verstöße zeitlich eintritt, keine Regelung enthält.<sup>43</sup> Für den OGH hätte sich diese Rechtsfrage zwar nicht stellen dürfen, da bei einem (Dauer-)Verstoß nur „ein“ Verstoß vorliegt, der nicht zu unterschiedlichen Zeiten gesetzt werden kann. Da der OGH einen einheitlichen Dauerverstoß auch bei Setzung mehrerer Pflichtverletzungen bejahte, musste er klären, wann bei mehreren Verstößen der Dauerverstoß als zeitlich eingetreten gilt.

Der OGH löste die Rechtsfrage des zeitlichen Eintrittes mehrerer Verstöße systematisch richtig. Er stellte für den zeitlichen Eintritt des Dauerverstoßes auf die Setzung des „ersten Verstoßes“ im Rahmen der Serie mehrerer Verstöße ab. Für den zeitlichen Eintritt des „echten“ Serienschadens bei Setzung mehrerer Verstöße kann nichts anderes gelten.<sup>44</sup> Diese Auslegung des OGH harmonisiert systematisch mit dem Verstoßbegriff in der Berufshaftpflichtversicherung. Nach hM in Deutschland und auch nach Ansicht des OGH tritt der Verstoß in der Berufshaftpflichtversicherung deckungsrechtlich zu jenem Zeitpunkt ein, zu welchem das „erste“ fehlerhafte Verhalten, das in „unmittelbarer Kausalkette“ direkt zum Schaden führt,<sup>45</sup> gesetzt wird.

<sup>37</sup> Nowak-Over 44; Kaufmann 153; Gräfe/Brügge<sup>2</sup> D Rz 458.

<sup>38</sup> Nowak-Over 45; Gräfe/Brügge<sup>2</sup> D Rz 458.

<sup>39</sup> Nowak-Over 45; Hartmann, Stbg 1988, 243–244; Gräfe/Brügge<sup>2</sup> D Rz 460.

<sup>40</sup> So bereits Fenyves 37 (FN 19), der auf eine „Sonderverbindung“ zwischen Versicherungsnehmer und dem Geschädigten abstellt und von einem „einheitlichen Auftrag“ spricht; genauso Terbille/Hartmann, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht<sup>2</sup> (2008) § 22 Rz 85; Beckmann/Matusche-Beckmann/Rintelen<sup>2</sup> § 26 Rz 334; Schlie 112. Die dt AVB enthalten ebenfalls einen Bezug auf die Rechtsgrundlage des Tätigwerdens: § 3 III Z 2.1. lit c AVB-RSW 2008 für Rechtsanwälte nimmt Bezug auf den „einheitlichen Auftrag“ (der als Begriff aber enger ist als der Begriff des Mandates, Diller § 3 Rz 95); § 3 Abs 2 Nr 2c AVB-N für Notare nimmt Bezug auf das „einheitliche Amtsgeschäft“, vgl dazu Gräfe/Brügge<sup>2</sup> D Rz 388; Diller § 3 Rz 90 ff.

<sup>41</sup> So auch Diller § 3 Rz 94.

<sup>42</sup> Hätte der OGH mehrere Verstöße und keinen Dauerverstoß angenommen, wäre er auch zum gleichen Ergebnis gekommen.

<sup>43</sup> Vgl dazu bereits Völk, AnwBl 1995, 172; ebenso Fenyves/Schauer/Reisinger § 149 Rz 39.

<sup>44</sup> So auch Art 6 Z 3 ABHV/EBHV 2000 idF 2012, der den zeitlichen Eintritt des Serienschadens mit Setzung des ersten Verstoßes festlegt.

<sup>45</sup> Vgl dazu auch Diller § 3 Rz 9; Gräfe/Brügge<sup>2</sup> B Rz 38, mit Verweis auf OLG Hamm NVersZ 2001, 32. Der OGH verweist dazu auch noch auf Späte, Haftpflichtversicherung (1993) 115 (§ 1 Rz 28).

### 3.3. ZUR AGB-RECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT DER SERIENSCHADENKLAUSEL

Dass Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV nach Ansicht des OGH als Ausdruck des Verstoßprinzips weder gegen § 864a ABGB noch gegen § 879 Abs 3 ABGB verstößt, überrascht nicht. Nach § 21a Abs 3 RAO hat die Versicherungssumme „für jeden“ Versicherungsfall (Verstoß) zur Verfügung zu stehen. Nichts anderes regelt Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV. Eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des § 21a Abs 3 RAO liegt nicht vor. Ob dagegen die Serienschadenklausel, welche im Wege der „Rechtsfiktion“ mehrere Verstöße zu einem Versicherungsfall verklammert,<sup>46</sup> der Geltungs- und Inhaltskontrolle standhalten würde, ließ der OGH offen. Der OGH hat die zum AGB-Recht bekannten Prüfmaßstäbe benannt (ua Abweichung vom Gesetz mit sachlicher Rechtfertigung, kein auffallendes Missverhältnis zwischen den Rechtspositionen der Vertragsparteien),<sup>47</sup> anhand derer die Zulässigkeit der Serienschadenklausel der AVBV zu prüfen wäre. Eine ausführliche AGB-rechtliche Beurteilung der Serienschadenklausel kann hier nicht geleistet werden. Einige Überlegungen zu Serienschadenklausel und AGB-Recht – auch im Lichte der vorliegenden OGH-Entscheidung – seien aber genannt:

1. Die Serienschadenklausel ist grds im Versicherungsrecht anerkannt. Der Versicherer darf bei seriellen Fehlerwiederholungen (seriellen Haftpflichtrisiken) seine Leistungspflicht durch eine Serienschadenklausel begrenzen.<sup>48</sup> Eine sachliche Rechtfertigung für die Serienschadenklausel ist daher nicht zu leugnen und unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen.
2. Die Schwierigkeiten mit der Serienschadenklausel beginnen auf der Ebene der konkreten Formulierung und Verknüpfung der Serienelemente.<sup>49</sup> Will der Versicherer eine (zulässige) Serienschadenklausel in den AVB vereinbaren, muss er sich einer sachlich rechtfertigbaren Definition und Verknüpfung bedienen, die zu keinem Missverhältnis in der Rechtsposition des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer führt. Der BGH hat in einer E zur Architektenhaftpflichtversicherung<sup>50</sup> die vereinbarte Serienschadenklausel für unwirksam erklärt, weil die einzelnen Bestandteile der Serienschadenklausel eine zu geringe sachliche und zeitliche Verknüpfung aufgewiesen und den Versicherungsnehmer über Gebühr benachteiligt haben. Diese Leit-E des BGH ist auch für die AGB-rechtliche Prüfung

der Serienschadenklausel der AVBV, letztlich für die Prüfung jeglicher Serienschadenklausel, maßgeblich. Der Versicherer wird sich bei der Gestaltung der Serienelemente einer möglichst klaren, bestimmbaren und praktikablen Formulierung in den AVB bedienen müssen, um eine gröbliche Benachteiligung des Versicherungsnehmers infolge unbestimmbarer Rechtsbegriffe auszuschließen.<sup>51</sup> Vom AVB-Gestalter ist hierbei allerdings nichts Unmögliches zu fordern.<sup>52</sup> Denn jede AVB-Klausel kommt um ein bestimmtes Abstraktionsniveau nicht umhin. Die Serienschadenklausel ist ein besonderes Beispiel einer an sich legitimen, aber abstrakten und inhaltlich schwer zu konkretisierenden Risiko- und Klauselgestaltung.

3. Mit Blick auf die üblichen Serienschadenklauseln – ua jener der AVBV – ist daher zu fragen, ob diese Klauseln unter Berücksichtigung ihrer Serienelemente einer verständigen Auslegung zugänglich sind. Bevor deren AGB-Rechtskonformität geprüft wird, ist durch Klausel-Auslegung der Inhalt der Serienschadenklausel zu klären.<sup>53</sup> Die (wohl unvermeidliche) abstrakte Formulierung der Serienschadenklausel sagt grds nichts darüber aus, ob sie einer verständigen und sachlich fairen Auslegung zugänglich ist. Ist die Klausel durch Auslegung hinreichend verständlich/bestimmbar und von der Interessenverteilung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sachlich fair, wird eine AGB-Rechtskonformität der Serienschadenklausel nicht verneint werden können. Bringt die Auslegung der Serienschadenklausel dagegen keine sachlichen und fairen Maßstäbe für eine Interessenverteilung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, wird die Serienschadenklausel einer AGB-Prüfung nicht standhalten. Bevor in den „Chor“ der AGB-Kritik an der Serienschadenklausel eingestimmt wird,<sup>54</sup> wäre eine detaillierte Auslegung der Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung zu leisten. Abgesehen von einigen literarischen Stellungnahmen (ua zur österreichischen Serienschadenklausel der AHVB bzw AVBV)<sup>55</sup> sowie literarischen Stellungnahmen in Deutschland<sup>56</sup> ist dieses Thema in der Berufshaft-

<sup>46</sup> Vgl zur Rechts- bzw Verklammerungsfiktion der Serienschadenklausel bereits ausf *Fenyves* 69 (FN 19); *ders*, VR 1986, 62; ebenso *Nowak-Over* 1; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 407; *Terbille/Hartmann* § 22 Rz 82; für die Betriebshaftpflichtversicherung vgl zB *Fuchs/Grigg/Schwarzinger* 127.

<sup>47</sup> Vgl zu den Prüfkriterien bei der Geltungs- und Inhaltskontrolle jüngst die ausf Übersichtsdarstellung bei *Fenyves/Schauer/Fenyves* Vor § 1 Rz 46 (zur Geltungskontrolle), Rz 61 ff (zur Inhaltskontrolle); ebenfalls ausf *Kath*, Rechtsfragen bei Verwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (2007) 161 ff (zur Geltungskontrolle), 345 ff (zur Inhaltskontrolle); nur zur Inhaltskontrolle vgl auch *Faber*, Die Inhaltskontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen (2003) 18 ff (43 ff).

<sup>48</sup> Für Österreich *Fenyves*, VR 1986, 59; auch *Schauer*<sup>3</sup> 405–406 stellt die Serienschadenklausel grds nicht infrage; vgl *ders*, Einige Rechtsfragen der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Notare, NZ 1999, 310 FN 50; für Deutschland *Dallwig* 249 mVn in FN 740; *Gräfe/Brügge*<sup>2</sup> D Rz 408, ua mit Bezug auf den BGH VersR 1991, 175.

<sup>49</sup> So schon *Fenyves*, Die Serienschadenklausel in den AHVB 1986, VR 1986, 57 (59).

<sup>50</sup> BGH VersR 1991, 175.

<sup>51</sup> Die Frage nach klaren (transparenten) Formulierungen in den AVB ist zwar (AGB-rechtlich) mehr dem Themenkreis „Transparenzkontrolle“ zuzuordnen. Das Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG betrifft nach österreichischem Recht nur das Verhältnis Versicherer/Verbraucher, vgl *Kath*, 197 (262 ff); vgl auch OGH 7 Ob 179/03d VersE 2030. Bei Berufshaftpflichtversicherungen kontrahiert der Versicherer mit Versicherungsnehmern, die (idR schon) Unternehmer sind, sodass das Transparenzgebot (grds) nicht zur Anwendung kommt. Die mangelnde Transparenz kann aber – zumindest nach stRsp des BGH – als eine unangemessene (nach österreichischer Diktion gröbliche) Benachteiligung angesehen werden, vgl auch *Fenyves/Schauer/Fenyves* Vor § 1 Rz 99.

<sup>52</sup> Vgl dazu schon *Fenyves*, Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Dilemma zwischen Kasuistik und Transparenz, VR 1984, 79 ff.

<sup>53</sup> Zum Grundsatz, dass Auslegung vor AGB-Rechtsprüfung kommt, vgl *Fenyves*, Das Verhältnis von Auslegung, Geltungskontrolle und Inhaltskontrolle von AVB als methodisches und praktisches Problem, in FS Bydlincki (2001) 121 ff; ebenso *Kath* 59. Der Auslegung kommt eine „klauselerhaltende“, der Inhaltskontrolle eine „klauselvernichtende“ Rolle zu, vgl *Fenyves* in FS Bydlincki (2001) 141; ihm folgend *Kath* 249.

<sup>54</sup> Vgl FN 28.

<sup>55</sup> In Österreich hat sich bis dato im Wesentlichen nur *Fenyves* einschlägig zur Serienschadenklausel geäußert, und zwar in der bereits zitierten Monografie aus dem Jahr 1988 (vgl FN 19) sowie in seinem Aufsatz „Die Serienschadenklausel in den AHVB 1986“, VR 1986, 57 ff; allgemeine Ausführungen finden sich bei *Völkl/Völkl*<sup>2</sup> Rz 6/46 ff; ausführlicher dazu noch *Völkl*, AnwBl 1995, 170–174, aber ohne die einzelnen Serienelemente der Serienschadenklausel der AVBV zu analysieren. Referiert, nicht problematisiert, wird die Serienschadenklausel von *Schauer*<sup>3</sup> 405–406; *ders*, NZ 1999, 310 FN 50.

<sup>56</sup> In der dt Literatur gibt es dagegen zahlreichere Stellungnahmen zur Se-



pflichtversicherung noch ein offenes Feld. Auch dort, wo es Auslegungsversuche gibt, fehlt es zumeist an (mehreren) praktischen Beispielfällen, um die Serienschadenthematik für den Versicherungsnehmer transparent und verständlich zu machen.

#### 3.4. ZUR DRITTWIRKSAMKEIT DER SERIENSCHADEN-KLAUSEL IN DER PFLICHTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Dass Art 3 Abs 1 lit c Satz 1 AVBV („alle Folgen eines Verstoßes gelten als ein Versicherungsfall“) aus Sicht des OGH mit § 21a Abs 3 RAO iVm § 158c Abs 3 VersVG als Form einer „üblichen Leistungsbegrenzung“ harmonisiert und daher Wirksamkeit gegenüber dem geschädigten Dritten zukommt, ist ebenfalls selbstverständlich. Gem § 21a Abs 3 RAO muss die Versicherungssumme „für jeden“ Versicherungsfall zur Verfügung stehen. Ist der Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung der Verstoß, reicht es nach § 158c Abs 1 bzw Abs 3 VersVG aus, wenn die Versicherungssumme für alle Folgen eines Verstoßes dem geschädigten Dritten einmal ausbezahlt wird.

Ob anderes gilt, wenn mehrere Verstöße im Wege der Rechtsfiktion durch die Serienschadenklausel zu einem Versicherungsfall verklammert werden, wurde vom OGH offengelassen. Unstrittig ist, dass in der Pflichthaftpflichtversicherung betragliche Leistungsbegrenzungen infolge des dort verankerten Drittschutzes grundsätzlich skeptisch und tendenziell als unzulässig zu betrachten sind.<sup>57</sup> Die Pflichtversicherungssumme soll einen Mindeststandard an Versicherungsschutz für den geschädigten Dritten zur Verfügung stellen. Die Serienschadenklausel begrenzt unzweifelhaft den betraglichen Umfang des Versicherungsschutzes, wenn sie mehrere selbstständige Verstöße (auch gegenüber mehreren geschädigten Dritten) zu einem Versicherungsfall verklammert.<sup>58</sup> In der österreichischen Literatur hat sich va *Fenyves*<sup>59</sup> ablehnend zur Drittwirksamkeit der Serienschadenklausel in der Pflichthaftpflichtversicherung geäußert, weil sie den Pflichtversicherungsvorgaben zuwiderlaufe und den Drittschutz gegenüber dem Geschädigten aushöhle.

Das Attestieren „jeglicher“ Drittwirksamkeit der Serienschadenklausel in der Pflichthaftpflichtversicherung ist jedoch zu weitgehend. Im Zentrum des Drittschutzes der Pflichthaftpflichtversicherung steht nicht jeder x-beliebige Geschädigte. Im Zentrum des Drittschutzes der Pflichthaftpflichtversicherung steht der „unmittelbar“ Geschädigte.<sup>60</sup> Der unmittelbar Geschädigte ist idR der Vertragspartner des Versicherungsnehmers. Gerade der Vertragspartner des Versicherungsnehmers kann vom Versicherungsnehmer im Rahmen „seiner Berufstätig-

keit“ (vgl § 21a Abs 1 RAO; § 30 Abs 1 NO) vordringlich geschädigt werden. Deshalb soll er in der Pflichthaftpflichtversicherung besonders geschützt sein. Jeder Mandant kann und soll sich in der Pflichthaftpflichtversicherung als Vertragspartner des Versicherungsnehmers auf die Bereitstellung der Mindestversicherungssumme verlassen dürfen.<sup>61</sup> Für nicht unmittelbare Vertragspartner des Versicherungsnehmers (etwa Geschädigte, die im Wege der „Dritthaftung“ vertragliche Haftpflichtansprüche geltend machen) greift der besondere Schutz des Pflichthaftpflichtversicherungsrechtes nicht.<sup>62</sup>

Im Einzelnen ist weiter zu differenzieren: *Mehrere voneinander unabhängige Mandanten* müssen die Versicherungssumme nicht miteinander teilen, nur weil der Versicherungsnehmer bei mehreren Mandanten jeweils den gleichen Beratungsfehler begeht.<sup>63</sup> Jedem Mandanten als Vertragspartner des Versicherungsnehmers muss die volle Mindestversicherungssumme zur Verfügung stehen.<sup>64</sup> Eine Zusammenfassung von Pflichtverletzungen im Wege der Serienschadenklausel zu einem Versicherungsfall (etwa durch Annahme eines wirtschaftlichen Zusammenhanges) kann folglich gegenüber mehreren voneinander unabhängigen Mandanten nicht wirksam sein. Dies sieht auch der OGH so, ohne dies in der Streitgegenständlichen Entscheidung ausdrücklich anzusprechen. Nach Ansicht des OGH wird bei „Verletzung eines Vertrages gegenüber einem Geschädigten aufgrund von mehreren gleichartigen Handlungen aufgrund eines einheitlichen Willensentschlusses, wodurch ein Schaden entsteht“, der „übliche Rahmen“ einer Risikobegrenzung nicht überschritten.<sup>65</sup> Bei „Verletzung eines Vertrages“ gegenüber „einem Geschädigten“ reicht es aus Sicht des OGH, wenn die Versicherungssumme (egal ob Dauerverstoß, und so die weitere Schlussfolgerung des Autors, egal ob Serienschaden) dem geschädigten Dritten gegenüber nur einmal zur Verfügung steht. Wirkt die Serienschadenklausel dagegen gegenüber mehreren selbstständigen Mandanten, wird aus Sicht des OGH und aus Sicht des Autors der Rubikon des Zulässigen überschritten. Ergebnis: Die Pflichthaftpflichtversicherungssumme steht nicht für jeden Geschädigten, sondern nur für jeden Vertragspartner (Mandanten) des Versicherungsnehmers zur Verfügung.

rienschadenklausel, insb durch die bereits zitierte Monografie von *Nwak-Over* (FN 2) sowie durch die (zitierten) Arbeiten von *Kaufmann* (FN 2), *Schlie* (FN 11), *Diller* (FN 6) und *Gräfe/Brügge* (FN 2). Jüngst hat sich auch *Wandt* zur Serienschadenklausel der dt AHB 2008 (FN 19) geäußert.

57 Vgl dazu schon *Fenyves*, VR 2005, 74; vgl zur Kosteneinrechnung in der Pflichthaftpflichtversicherung auch *Wilhelmer*, Die Kosteneinrechnung in der Haftpflichtversicherung, VR 2012, 25 ff (insb 26 ff).

58 *Fenyves*, VR 2005, 75.

59 Ebenda 75; vgl aber auch *Fenyves/Schauer/Rubin* § 158b Rz 65; *Vonkilch*, Die Haftung der Zertifizierungsanbieter nach dem SigG und ihre Pflichtversicherung, VR 2001, 122.

60 Grundlegend dazu nach umfassender Auswertung der dt Literatur und Judikatur *Dallwig* 262–284 mwN (FN 32).

61 *Dallwig* 270.

62 Ausführlich dazu *Dallwig* 273 ff. Eine vertraglich abgeleitete Dritthaftung findet sich zB (derzeit besonders aktuell) im Bereich der Abschlussprüferhaftung, vgl dazu jüngst *Wilhelmer*, Abschlussprüferhaftung, Bestätigungsvermerk und Kausalitätsbeweis bei Anlegerschäden, RWZ 2014, 318 ff. Allen geschädigten Anlegern sowie dem geschädigten geprüften Unternehmen steht die Versicherungssumme pro Abschlussprüfung nur einmal zur Verfügung. Die Dritthaftungsgeschädigten müssen sich die Versicherungssumme mit dem geprüften Unternehmen als Vertragspartner des Versicherungsnehmers teilen, vgl dazu schon *Wilhelmer*, Abschlussprüferhaftung und Versicherungsschutz, RdW 2007, 455 ff.

63 Anderes gilt, wenn mehrere Geschädigte dem Versicherungsnehmer einen *gemeinsamen Auftrag* erteilen, sodass die mehreren Verstöße durch einen rechtlichen Zusammenhang verklammert sind, vgl dazu *Diller* § 3 Rz 88 (allerdings ohne Bezug auf die deckungsbegrenzende Wirkung der Serienschadenklausel in der Pflichthaftpflichtversicherung), so explizit aber *Dallwig* 271 (mit Bezug auf die deckungsbegrenzende Wirkung der Serienschadenklausel in der Pflichthaftpflichtversicherung).

64 *Dallwig* 270–271.

65 Gem § 158c Abs 3 VersVG und nach der Judikatur des OGH sind in der Pflichthaftpflichtversicherung „übliche“ Risikoausschlüsse und Leistungsbegrenzungen gegenüber dem geschädigten Dritten zulässig. Vgl dazu bereits OGH 7 Ob 33/10v, 7 Ob 145/13v; ebenso grds *Fenyves*, VR 2005, 74. Dabei ist nicht nur auf die „Üblichkeit“, sondern auch auf die sachliche Begründung einer Risikobegrenzungsklausel abzustellen; vgl auch *Fenyves/Schauer/Rubin* § 158b Rz 58.





Dies heißt andererseits: Mehrere Verstöße gegenüber *einem* Mandanten können im Rahmen der Serienschadenklausel drittwirksam zu einem Versicherungsfall verklammert werden.<sup>66</sup> Jeder Mandant kann sich auf die Bereitstellung der vollen Mindestversicherungssumme verlassen, aber eben „nur“ darauf.<sup>67</sup> Die Serienschadenklausel entfaltet bei mehreren Verstößen im Rahmen eines Mandates (Vertrages) gegenüber einem Mandanten (auch bei mehreren Einzelschäden in seinem Vermögen) Drittwirksamkeit. Analog den Verursacher- und Schadensklauseln, die keine Serienschadenklauseln im eigentlichen Sinn darstellen, ist nicht einzusehen, warum die Leistungspflicht des Versicherers erhöht sein soll, nur weil im Rahmen eines Mandates gegenüber einem Mandanten mehrere Verstöße begangen

werden, und nicht bloß nur ein Verstoß, der den gleichen Schaden oder die gleichen mehreren Einzelschäden verursacht.

**Der Autor:**

Dr. **Hermann Wilhelmer** ist Haftpflicht- und Versicherungsspezialist für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe und Leiter der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH in Österreich.

**Jüngste Publikationen:**

Abschlussprüferhaftung, Bestätigungsvermerk und Kausalitätsbeweis bei Anlegerschäden, RWZ 2014, 318 ff; Zur Aliquotierung der Abwehrkosten in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 60/13v, ZFR 2015/29, 53.

✉ [h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at](mailto:h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Wilhelmer/Hermann](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Wilhelmer/Hermann)

Foto Pictures Born Atelier für Fotografie

<sup>66</sup> *Dallwig* 271.  
<sup>67</sup> *Ebenda*.